

Ordnungsbussenreglement der Stadt Maienfeld

Gestützt auf Art. 35 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung der Stadt Maienfeld (Polizeigesetz der Stadt Maienfeld) erlässt der Stadtrat folgendes Ordnungsbussenreglement:

Art. 1

- Für die Ausstellung von Ordnungsbussen sind die Stadtpolizei oder andere berechnigte Personen zuständig.

Art. 2

Für nachfolgende Übertretungen werden Ordnungsbussen erhoben:

1	Unerlaubtes Befördern von Schnee auf öffentlichen Grund (Art. 7 Polizeigesetz)	CHF	100.00
2	Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge defekter Dachrinnen (Art. 7 Polizeigesetz)	CHF	100.00
3	Das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen ausserhalb des Nationalfeiertages und des Jahreswechsels oder ohne besondere Bewilligung des Stadtrates sowie Feuern im Freien während eines vom Stadtrat erlassenen Feuerungsverbot (Art. 10 Polizeigesetz)	CHF	200.00
4	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien in der Nähe von Wohngebieten (Art. 11 Polizeigesetz)	CHF	100.00
5	Konsum von Alkohol, Nikotin, etc. in suchtmittelfreien Zonen ohne Bewilligung der Stadt (Art. 12 Polizeigesetz)	CHF	100.00
6	Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlicher Sachen (Art. 13 Polizeigesetz)	CHF	200.00
7	Wegwerfen von Abfällen (Art. 13 Polizeigesetz)	CHF	100.00
8	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 15 Polizeigesetz)	CHF	100.00
9	Vermeidbare Behinderung des öffentlichen Verkehrs infolge Güterumschlag (Art. 16 Polizeigesetz)	CHF	100.00
10	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 17 Polizeigesetz)	CHF	100.00
11	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 19 Polizeigesetz)	CHF	100.00
12	Missachtung der Aufsichtspflicht bei freilaufenden Hunden (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
13	Gefährdung oder Belästigung von Mensch oder Tier durch Hunde (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
14	Liegenlassen von Hundekot auf öffentlichem oder privaten Grund (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
15	Verrichtungen gemäss kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen (Art. 21 Polizeigesetz)	CHF	200.00
16	Störung der Nachtruhe (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	100.00

17	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	100.00
18	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während den übrigen Zeiten (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	100.00
19	Verursachen von Lärm durch menschliches Verhalten (Art. 23 Polizeigesetz)	CHF	100.00
20	Nichtbeachtung von Beschränkungen oder Verboten bezüglich Lichtimmissionen (Art. 24 Polizeigesetz)	CHF	100.00
21	Anstoss erregende Dünger- und Kompostierplätze (Art. 25 Polizeigesetz)	CHF	100.00
22	Widerrechtliches Betreten von Wiesen, Kulturen und anderweitig bewirtschafteten Flächen in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Art. 27 Polizeigesetz)	CHF	100.00
23	Verursachen von Lärm mit akustischen Apparaten während den übrigen Zeiten (Art. 32 Polizeigesetz)	CHF	100.00
24	Nichtbeachten von Einschränkungen und Verbote betr. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 33 Polizeigesetz)	CHF	100.00
25	Widerrechtliches Handeln gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung	CHF	300.00
26	Übertretungen gegen das Gesetz über die Wildruhezonen der Stadt Maienfeld	erste Übertretung:	CHF 200.00
		im Wiederholungsfall:	CHF 500.00

Art. 3

Dieses Ordnungsbussenreglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 11.01.2016 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.